

Zee Aylienz e.V.

SATZUNG

Satzung des Vereins „Zee Aylienz e.V.“

§1 Name und Sitz

Durch den Zusammenschluss von Sportlern wurde im Jahre 2006 ein Verein gegründet, der den Namen **Zee Aylienz e.V.** führt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V., des Radsportverbandes NRW e.V. und des Bund Deutscher Radfahrer e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Er hat seinen Sitz in Hagen.

Die Farben des Vereins sind **Schwarz-Rot-Gelb.**

Der Verein führt folgendes Logo:



Der Verein führt folgenden Schriftzug:



§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Mountainbikesportlern mit dem Ziel aktiver oder passiver Mitgliedschaft.

Der Verein fördert den Mountainbikesport und die freie Jugendarbeit und verfolgt sportliche Ziele der allgemeinen Leistungsübungen und gemeinsame Aktivitäten im Verein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden die den Zweck des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über eine Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden.

Die Mitgliedschaft endet,

- durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nur am Ende eines Kalenderjahres. Sie muss jedoch spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Jahres erfolgt sein
- durch Liquidation einer juristischen Person
- mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- mit dem Tod des Mitglieds

Wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt sowie gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, kann der Vorstand einen Ausschluss vornehmen. Berufungsinstanz hierfür ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins und die von den Versammlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und in der Öffentlichkeit stets für das gute Ansehen und den Ruf des Vereins einzustehen.
- Öffentliche, vereinseigene Sportveranstaltungen haben Vorrang vor gleichwertigen Veranstaltungen Dritter.
- Durch die Mitgliedschaft erwirbt jeder das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Fördermitglieder können den Verein finanziell oder auf andere Art unterstützen ohne sonstige Verpflichtungen einzugehen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Zur wirtschaftlichen Sicherung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und in den Vereinsrichtlinien niedergeschrieben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Kassenwart des Vereins verwaltet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre mit ungeraden Jahreszahlen eine ordentliche Mitgliederversammlung, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei sind Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins jeweils als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung auszuweisen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, wobei der Termin zur erneuten Vollversammlung nicht innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Versammlung, angesetzt werden darf. Diese erneute Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - Wahl von einer/einem Kassenprüferin/ Kassenprüfer für zwei Jahre
- 4) Jedes Mitglied erhält eine Stimme und kann in alle Ämter gewählt werden.
- 5) Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, doch sollen sie in Jugendfragen gehört und das Ergebnis bei Entscheidungen des Vorstandes berücksichtigt werden.
- 6) Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und einem zur Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterschreiben ist.

- 8) Fordert ein Mitglied vor einer Beschlussfassung eine geheime Abstimmung, so muss diese erfolgen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/den zwei Beisitzern/innen
- der/dem Veranstaltungskoordinator/in
- der/dem Kassenprüfer/in

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Führen der Vereinsgeschäfte. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Regelmäßige Information der Vereinsmitglieder sowie enge Zusammenarbeit mit diesen. Der Vorstand sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Vereinsmitgliedern unterstützt werden. Er kann komplette Aufgabenbereiche oder die Durchführung einzelner Projekte an Mitglieder übertragen.
- Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Die finanziellen Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird durch einen dreiköpfigen Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart besteht. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Stellvertretend für den Vorstand kann im Einzelfall ein Vorstandsmitglied, nach vorheriger Absprache, alleine tätig werden.

Die Vertretung des Vereins muss unter der Bezeichnung „Vorstand, Zee Aylienz e.V.“ erfolgen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Ablauf der Amtszeit, Austritt oder Tod. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl durchführen. Bis zur Neuwahl wird das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie ist rechtskräftig, wenn sie in zwei aufeinander - folgenden Versammlungen von den erschienenen Mitgliedern mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen wird.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen, nach durchgeführter Liquidation, dem Stadtsportbund der Stadt Hagen zur Verwendung für sportlich-gemeinnützige Zwecke, im Benehmen mit dem zuletzt amtierenden Vorstand, zur Verfügung zu stellen.
4. Zur Erweiterung der Satzung gelten die Richtlinien des Vereins die durch den Vorstand geregelt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.09.2006 von der Gründungsversammlung beschlossen und damit in Kraft gesetzt.